

Zusätzliche Richtlinien

Einreichung Standbaupläne

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Belegt eine Standfläche ganze Hallen bzw. Hallenteile, durch die Publikumsgänge geführt werden müssen, so sind diese auch bei eingeschossiger Bauweise zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten wie mehrgeschossige Bauten, fliegende Bauten, mobile Stände, Bauten im Freigelände, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig.

Wir möchten Sie bitten, den Termin **6 Wochen vor Baubeginn** für die Abgabe aller notwendigen Bauunterlagen (gemäß 4.2.1 Technische Richtlinien) einzuhalten, da ansonsten der Standbau und die Bauabnahme gefährdet sind.

Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht den Sicherheitsbestimmungen oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe Berlin berechtigt, auf Kosten des Kunden / Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen.

Standgestaltung

Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten und dem Qualitätsanspruch der IFA entsprechen. Eine bauliche Schließung des Standes zu den Gangflächen hin ist nicht gestattet. Aufbau und Herrichtung der Stände unterliegen der Zustimmung der Messe Berlin GmbH.

Bauhöhen

(siehe auch Technische Richtlinien 4.3)

Die maximale Höhe der Aufbauten, einschließlich der Oberkante etwa abgehängter Bauteile und Beschriftungen darf bei Standflächen bis 1000m² bis +6,00m in allen Hallen (Ausnahmeregelung siehe nachfolgend) betragen. Aussteller, die eine ganze Halle anmieten, oder aber sich bei jeweiligen Mietflächen über 1000 m² eine Halle teilen, können im Einzelfall höhere Aufbauten beantragen.

Ausnahmen:

Für Aussteller in den Hallen 8.1, 10.1 und 11.1 gilt die Höhenbeschränkung der Aufbauten auf 3,60m (bzw. 2,50m im Bereich des Hallenwandvorsprungs), in Teilbereichen der Hallen 14.1 und 15.1 auf 4,00m als verbindlich. Die Bauhöhe in den Hallen 1.1 bis 6.1 ist auf 5,50m begrenzt, in einigen Fällen auf 5,00m bzw. 3,50m.

Direkt an der Standgrenze zum Nachbarstand ist die Standkonzeption oberhalb +2,50m neutral, glatt weiß, ohne werbliche Aussage vorzusehen.

Hallenleitsystem – Wegeleitsystem

Einzelmieter ganzer Hallen oder größerer Hallenflächen müssen bei eigener Gestaltung der Übergänge/ Besuchergänge, das Wegeleitsystem der Messe Berlin deutlich sichtbar gestalten, um eine Orientierung der Besucher zu den nächsten Hallen/ Ausgängen zu gewährleisten. Die Spezifikation ist im Einzelfall unter es-graphics@messe-berlin.de zu erfragen.

Vorführung/ Musikdarbietungen/Liveveranstaltungen/Präsentationen

(siehe auch [Technischen Richtlinien](#), Punkt 4.7.7)

Die Messe Berlin wird den Beschwerden Dritter nachgehen und auf Einhaltung der nachstehenden Vorschriften hinwirken. Optische und akustische Darbietungen müssen in der Spielrichtung zum Standinneren angelegt werden; die Szenenflächen sind gegen den Gang und damit gegen Publikumseinblicke abzuschirmen.

Die Lautstärke für Vorführungen während der Ausstellung muss so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller durch die Vorführungen nicht gestört werden.

- Die von einem Stand ausgehenden Geräusche dürfen deshalb an den Standgrenzen einen Mittelungspegel (L_{eq}) von 75 dB (A) nicht überschreiten. Die dabei zu betrachtende Mittelungszeit beträgt jeweils eine Minute. Die Maximalpegel in dieser Zeit dürfen 85 dB (A) nicht überschreiten.
- In jeder Stunde kann eine Präsentation von längstens zehn Minuten einen Mittelungspegel von 78 dB (A) an der Standgrenze verursachen. Die dabei zu betrachtende Mittelungszeit beträgt eine Minute. Die Maximalpegel in dieser Zeit dürfen 85 dB (A) nicht überschreiten.

Die Zeiten der Präsentationen sind mit den anderen Ständen in der jeweiligen Halle abzustimmen. Für Liveveranstaltungen (z.B. Moderationen, Musikdarbietungen, Shows etc.) besteht eine Anmeldepflicht. Um optische und akustische Beeinträchtigungen anderer Aussteller zu verhindern, sind Vorführungen mit den Standnachbarn abzustimmen. Die Messe Berlin GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung die Vorführungen und Shows jederzeit zu untersagen. Sie behält sich vor, den Strom abzuschalten und im Wiederholungsfall den Stand schließen zu lassen. Dies gilt sinngemäß für alle Abhaltungen von Vorführungen – auch mittels Bild- und Tonträger, die prinzipiell nur zulässig sind, wenn weder Standnachbarn belästigt noch Publikumsgänge blockiert werden.

Flugobjekte

Der Betrieb ferngesteuerter Flugobjekte (Drohnen, UAVs, etc.) ist in allen öffentlich zugänglichen Bereichen des Messegeländes Berlin untersagt.

Der Betrieb ferngesteuerter Flugobjekte in einem separaten, nicht öffentlich zugänglichen Bereich ist genehmigungspflichtig.

Fahrhilfen

Das Befahren des Messegeländes mit Rollschuhen, Inlineskater, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Segways und ähnlichen Fahrhilfen ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Messeleitung untersagt.